

VERORDNUNG (EG) Nr. 2653/97 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1997

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der

chemischen Industrie verwendet wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1730/97⁽⁶⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Januar und 31. März 1998 auf 34,686 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1997

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1997, S. 5.